

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für einen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 20/23)
vom 5. September 2023



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Grundsätzliches zum RefE	4
3. Zu einzelnen Änderungsvorschlägen	7
§§ 1 und 2 Bundeskindergrundsicherungsgesetz-Entwurf (BKG-E)	7
§ 3 BKG-E Leistungsberechtigte Kindergarantiebetrags	7
§ 7 BKG-E Höhe des Kindergarantiebetrags	8
§ 8 BKG-E i.V.m. § 74 Abs. 3 EstG-E n.F. Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder	8
§ 9 BKG-E Leistungsberechtigte Kinderzusatzbetrags	8
§ 11 BKG-E Höhe des Kinderzusatzbetrages	11
§ 12 BKG-E Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes	12
§§ 13–15 BKG-E Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern	13
§§ 16–18 BKG-E Bewilligungszeitraum und Bemessungszeitraum	13
§ 19 BKG-E Unterhaltspflichten	14
§ 20 BKG-E Leistungsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe	14
§ 21 Abs.1 Satz 1 BKG-E Leistungen für Bildung und Teilhabe	15
§§ 23 und 23a BKG-E Zuständigkeit	16
§ 26 BKG-E Antragserfordernis	17
§ 37 BKG-E Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	17
§ 42 BKG-E Rechtsweg	18
§§ 43 ff. BKG-E Kindergrundsicherungscheck	18
§§ 53 ff. BKG-E Statistik, Evaluierung, Übergangs- und Schlussvorschriften	19
Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	20
Änderung des Einkommensteuergesetzes	22
§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II-E Bedarfsgemeinschaft	22
§ 9 Abs. 2 SGB II-E Einkommensverteilung	22
§ 21 Abs. 7 SGB II-E Dezentrale Warmwasserversorgung	23
§ 22 SGB II-E Berücksichtigung der Wohnkostenpauschale	23
§ 37a SGB II-E Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern	24

1. Vorbemerkung

Mit dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vorgelegten Referentenentwurf (RefE) soll die 2021 im Koalitionsvertrag¹ vereinbarte Einführung einer Kindergrundsicherung umgesetzt werden. Mit dieser sollen bessere Chancen für Kinder und Jugendliche geschaffen, mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht sowie Kinderarmut wirksam bekämpft werden; ebenso sollen verbesserte Zugänge zu den Leistungen für Familien bzw. zu Informationen und Beratung geschaffen und die Beantragung einfach und digital ermöglicht werden (S. 1 des RefE). Der Deutsche Verein setzt sich seit vielen Jahren für die Weiterentwicklung des aktuellen Systems monetärer Leistungen für Familien und Kinder ein und hatte zuletzt Empfehlungen für die Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung formuliert.² Dabei wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass eine solche Weiterentwicklung des bestehenden Systems ein umfassendes und anspruchsvolles Unterfangen ist. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus den Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie dem Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht. Schon allein im Hinblick auf die Bedeutung und gleichzeitig die Komplexität des Vorhabens – mit Einführung der Kindergrundsicherung sollte ein Neustart der Familienförderung und eine der relevantesten sozialpolitischen Reformen dieser Legislaturperiode erfolgen – ist die Frist zur Stellungnahme von einer Woche völlig unzureichend. Eine intensive und alle Details und Auswirkungen erfassende Auseinandersetzung mit dem vorgelegten – und nicht vollständigen – RefE ist in dieser Zeit nicht möglich. Insbesondere wird die konkrete Abschätzung der Auswirkungen für die betroffenen Kinder und Familien in ihrer jeweiligen Situation zusätzlich dadurch erschwert, dass angesichts anzupassender Regelbedarfe und noch nicht konkretisierter bzw. bezifferter Erneuerung der Verteilerschlüssel eine seriöse und finale Einschätzung kaum machbar ist. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wäre es wünschenswert, wenn im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA) erstellte Berechnungen und Übersichten zugänglich gemacht würden. Die für Ende 2023 angekündigte Veröffentlichung des Abschlussberichts der IMA kommt viel zu spät.

Bei der vorliegenden Stellungnahme kann es sich daher lediglich um eine erste und nicht umfassende Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins handeln, die an vielen Stellen eher grundsätzlicher Art bleiben muss. Sie erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung, die der Deutsche Verein im Juni 2023 formuliert hat. Eine angemessene Beratung des vorgelegten RefE selbst war innerhalb der Strukturen des Deutschen Vereins im Rahmen der Wochenfrist nicht möglich. Weitere Stellungnahmen des Deutschen Vereins im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Romy Ahner

¹ Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 7. Dezember 2021, S. 102, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (6. September 2023).

² Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/22) vom 21. Juni 2023, www.deutscher-verein.de (6. September 2023).

2. Grundsätzliches zum RefE

In seinen Empfehlungen aus Juni 2023 hat der Deutsche Verein darauf hingewiesen, dass für die Erreichung der Ziele der Kindergrundsicherung diese neue Leistung so ausgestaltet sein muss, dass sie möglichst alle anspruchsberechtigten Familien erreicht, zielgenau wirkt, auf einem transparent und sachgerecht ermittelten Leistungsniveau basiert, unbürokratisch sowie möglichst ohne Schnittstellen funktioniert, bürgernah erbracht und digital umgesetzt wird. Aus der Kindergrundsicherung muss sich ein Mehrwert – sowohl monetär als auch organisatorisch – im Vergleich zum Status Quo ergeben. Vor allem die Lebenslage von Kindern, Jugendlichen und Familien, die von Armut betroffen oder bedroht sind, ist zu verbessern. All dem wird der Referentenentwurf nicht gerecht. Er bleibt hinter den Anforderungen zurück. Der Entwurf kann allenfalls ein erster Schritt in Richtung des geplanten Neustarts der Familienförderung und ein Einstieg in die Kindergrundsicherung sein. Unklar bleibt allerdings, ob und ggf. wann weitere Schritte in Richtung einer Kindergrundsicherung folgen werden – angesichts des aktuell vorgesehenen administrativen Aufwands eine zentrale Leerstelle für die Bewertung des vorliegenden RefE.

Nach Ansicht des Deutschen Vereins soll die Bündelung der verschiedenen Leistungen in einer Kindergrundsicherung dazu beitragen, dass der Zugang für die Familien vereinfacht und der bürokratische Aufwand in den zuständigen Behörden abgebaut werden. Die damit beabsichtigte Vermeidung zahlreicher, nebeneinander stehender Leistungen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und komplizierten Schnittstellen kann nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins mit dem vorliegenden RefE nicht (umfassend) erreicht werden. Zum einen ändert sich an der bisherigen Struktur des Kindergeldes/neu: Kindergarantiebetrag nichts Grundlegendes. Der Kinderzuschlag unter Zuständigkeit des Familienservices der Bundesagentur für Arbeit soll im Kinderzusatzbetrag aufgehen, wobei der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert werden soll. Die Zuständigkeiten bezüglich der Bildungs- und Teilhabeleistungen bleiben weiterhin differenziert. Das SGB II/SGB XII bleibt schließlich weiter für Sonder-/Mehrbedarfe sowie als Auffangtatbestand zur Existenzsicherung zuständig. Kinder bleiben nach dem Verständnis der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nach wie vor Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der Eltern. Sie sollen ihre Bedarfe aber größtenteils über die Kindergrundsicherung decken.

Die **Verbesserung des Zugangs** zu den Leistungen und die Sicherstellung, dass alle Berechtigten die ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch nehmen können, sind ein wichtiges Ziel. Hier geht der RefE mit Vereinfachungen und insbesondere dem Kindergrundsicherungsscheck einen wichtigen Schritt. Eine detaillierte Bewertung insbesondere hinsichtlich Umfang und Realisierbarkeit war an dieser Stelle im Rahmen der Frist jedoch nicht möglich. Inwieweit das angedachte Kinderchancenportal hier weitere Verbesserungen bringen kann, lässt sich aktuell noch nicht abschätzen. Der RefE enthält einige Regelungen, die den Zugang für die Familien vereinfachen können. Inwieweit sich der bürokratische Aufwand in den zuständigen Behörden verringert, lässt sich aktuell noch nicht einschätzen. Es bleibt zudem für einen Teil der Familien nach wie vor bei der Zuständigkeit und dem Zusammenspiel mehrerer Behörden.

Auch hier wären entsprechende Übersichten/Berechnungen zum Umfang der jeweils davon betroffenen Familien differenziert nach Fallkonstellationen hilfreich. Zu begrüßen und zu unterstützen ist nach Ansicht der Geschäftsstelle die Regelung von Datenaustausch und -abruf zur Vereinfachung der Verfahren und Vermeidung der doppelten Einreichung von Daten und Nachweisen durch die Berechtigten. Dabei konnten in der Kürze der Zeit die konkrete Ausgestaltung der Regelungen und deren Realisierbarkeit nicht vertieft geprüft werden.

Ein wichtiger Punkt für eine **effektive und zielgenaue Armutsbekämpfung** ist nach Ansicht des Deutschen Vereins, dass die größte Unterstützung diejenigen erreicht, bei denen die geringsten Einkommen vorhanden sind. Hier sind die Transferentzugsraten so auszugestalten, dass Erwerbsarbeit sich lohnt. Der RefE sieht im Grundsatz eine einheitliche Transferentzugsrate von 45 % vor. Gleichzeitig wird auf das Setzen bzw. die Stärkung von Erwerbsanreizen geachtet. An dieser Stelle ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es für die Aufnahme bzw. Ausweitung einer (existenzsichernden) Erwerbstätigkeit von Eltern – insbesondere von Müttern – zwingend entsprechender Möglichkeiten und Rahmenbedingungen im Bereich des Arbeitsmarkts, der Entlohnung, der Arbeitszeiten, der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur sowie der guten und verlässlichen Kinderbetreuung und der Absicherung von Pflegeverantwortung geben muss. Die bestehende Sorgeverantwortung erwerbstätiger Frauen und Männer ist stets mitzudenken.

Der Deutsche Verein hat weiterhin die Anforderung formuliert, die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen realitätsgerecht zu erfassen.³ Bei der gebotenen – und im Koalitionsvertrag vereinbarten – **Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums** sind sowohl sächliche, altersspezifische Bedarfe als auch diejenigen für soziokulturelle Teilhabe einzubeziehen. Ebenso bedarf es nach Ansicht des Deutschen Vereins einer Bestimmung der Bedarfe von Trennungsfamilien. Dem wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Unklar bleibt, ob/inwieweit dieses im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorhaben noch angegangen werden soll.

Insgesamt sind mit dem vorliegenden RefE nach erster Einschätzung durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nur leichte Verbesserungen des Leistungsniveaus verbunden, während gleichzeitig eine aufwendige administrative Neuordnung vorgesehen wird. Die Verbesserungen treten durch die (noch zu definierende und zu beziffernde) Änderung der Verteilungsschlüssel ein. Diese sind zu begrüßen, aber nicht ausreichend.⁴ Ebenso ergeben sich Verbesserungen durch die – für bisherige Kinder und Familien im Bürgergeldbezug – veränderte Anrechnung von insbesondere Unterhalt und Unterhaltsvorschuss. In welchen Fallkonstellationen und in welchem Umfang sich diese Verbesserungen konkret auswirken, kann aufgrund der differenzierten Anrechnungsvorschriften und der Kürzungen im Unterhaltsvorschuss in der Kürze der Zeit nicht eingeschätzt werden. Die mit den aktuellen Anhebungen der Regelbedarfe verbundenen Verbesserungen sind wichtig und im Kontext der gesetzlichen Bestimmungen notwendig.

3 Vgl. hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/22) vom 21. Juni 2023, www.deutscher-verein.de (6. September 2023).

4 Ausführlich s. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/22) vom 21. Juni 2023, www.deutscher-verein.de (6. September 2023).

Sie bilden jedoch die gestiegenen Lebenshaltungskosten ab und keinen Zuwachs an Teilhabemöglichkeiten. Mit einer strukturellen Verbesserung oder einem Neustart der Familienförderung durch Einführung einer Kindergrundsicherung haben diese Anpassungen nichts zu tun.

Auch unabhängig von der Frage, inwieweit Bedarfe von Kindern (und Eltern) aktuell ausreichend bekannt und angemessen berücksichtigt werden, wirft der vorliegende RefE erhebliche Fragen im Hinblick auf die **Situation von Alleinerziehenden und Trennungsfamilien**, insbesondere auch zur Schnittstelle zum Unterhaltsrecht und Unterhaltsvorschuss auf. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen dieses Entwurfs der Unterhaltsvorschuss selbst deutlich eingeschränkt werden soll.

Ausdrücklich vorbehalten werden muss die Prüfung, inwieweit die Situation von Kindern und Jugendlichen, die nicht bei ihren Eltern, sondern bspw. in stationären Einrichtungen wohnen und auch von Careleaver/innen ausreichend berücksichtigt worden ist. Ebenso bleibt zu prüfen, wie sich die vorgesehenen Regelungen auf Kinder und Jugendliche im AsylbLG-Bezug auswirken, die nach dem RefE nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten der Kindergrundsicherung gehören.

Der Deutsche Verein erachtet es als wichtig, dass die für die Kindergrundsicherung zuständigen Stellen flächendeckend präsent und für die Berechtigten erreichbar sind. Auch die persönliche Beratung muss weiterhin angeboten werden. In diesem Zusammenhang und auch im Hinblick auf die entsprechenden Verfahren zur digitalen Bearbeitung, die durch Datenabrufe zwischen beteiligten Behörden ebenso zu vereinfachten Antrags- und Bewilligungsverfahren beitragen können, weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins noch einmal darauf hin, dass den umsetzenden Stellen ausreichend Zeit verbleiben muss, die im Gesetzgebungsverfahren getroffenen Entscheidungen umzusetzen.

So wichtig für den Deutschen Verein die Weiterentwicklung des Systems monetärer Leistungen für Familien und Kinder ist, so wesentlich ist es erneut darauf hinzuweisen, dass eine solche Geldleistung nur in enger Vernetzung mit einer guten Infrastruktur im Sinne der Kinder und Familien vollständig wirken kann.

3. Zu einzelnen Änderungsvorschlägen

Im Folgenden soll auf einzelne Regelungen gesondert eingegangen werden, soweit es im Rahmen der Fristsetzung möglich war.

§§ 1 und 2 Bundeskindergrundsicherungsgesetz-Entwurf (BKG-E)

Der RefE sieht vor, dass sich die zukünftige Kindergrundsicherung aus dem Kindergarantiebetrug (der dem Kindergeld nachfolgt), dem Kinderzusatzbetrag, einem pauschalen Betrag von 15,- € für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BKG-E und einem pauschalen Betrag für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf nach § 21 Abs. 2 BKG-E zusammensetzt. Darüber hinaus soll die Kindergrundsicherung die weiteren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 3 bis 6 BKG-E umfassen.

Es wird zudem ein neuer Rechtsbegriff eingeführt: die **Familiengemeinschaft**. Diese soll alle Personen nach § 7 Abs. 3 SGB II und nach § 39 SGB XII umfassen. Damit wird der für u.a. die Anspruchsvoraussetzungen oder auch die Durchführung des Kindergrundsicherungschecks relevante Personenkreis benannt. Inwieweit es hier dieses neuen Konstrukts bedarf und inwieweit das an anderer Stelle ggf. zu Missverständnissen führen kann, bleibt zu prüfen. Der Begriff suggeriert möglicherweise einen familienrechtlichen Bezug bzw. eine dort gleichartig verwendete Definition. Dabei bleibt es nach wie vor bei unterschiedlichen, teils inkongruenten Bestimmungen, was bspw. einerseits faktische und andererseits rechtliche Unterhaltspflichten angeht. Die Unterschiede zwischen Unterhaltspflichten im Sozialrecht und Familienrecht werden damit sprachlich ganz verwischt.

§ 3 BKG-E Leistungsberechtigte Kindergarantiebetrug

Der vorliegende Entwurf bleibt hinsichtlich des Kindergeldes/Kindergarantiebeitrages strukturell im bestehenden System. Die diesbezüglich verschiedentlich geübte Kritik des Deutschen Vereins muss somit aufrechterhalten werden.⁵ In seinen Anforderungen zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung hat sich der Deutsche Verein zudem für eine einheitliche Anspruchsinhaberschaft beim Kind ausgesprochen. Die mit der Leistungsberechtigung (i.d.R.) der Eltern verbundenen Nachteile und die mit einer zwischen Garantie- und Zusatzbetrag unterschiedlichen Festlegung der Anspruchsinhaberschaft vorgetragenen Bedenken sind insoweit noch aktuell.⁶ Insbesondere ist darauf zu achten, dass an allen relevanten Stellen klargestellt wird, dass eine Anrechnung der Kindergrundsicherung für die Bedarfsdeckung weiterer Haushaltsmitglieder nicht stattfindet und der Kindergarantiebetrug als Einkommen des Kindes behandelt wird.

5 Grundlegend bereits Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013 sowie Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. September 2019 sowie Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/22) vom 21. Juni 2023, www.deutscher-verein.de (6. September 2023).

6 Ausführlich hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/22) vom 21. Juni 2023, www.deutscher-verein.de (6. September 2023).

Dies scheint nach Ansicht der Geschäftsstelle im aktuellen Entwurf nicht umfassend gelungen (s. u. zu § 11 BKG-E). Ebenso ist aus Sicht der Geschäftsstelle noch einmal zu prüfen, inwieweit Kinder, die nicht im elterlichen Haushalt leben, ausreichend mitgedacht worden sind. Ebenso konnte noch nicht umfassend nachvollzogen werden, ob/wie die Auszahlungs- und Anrechnungsregelungen bezüglich des Kindergarantiebetrags insbesondere in Trennungsfamilien bspw. bezüglich der Zahlbeträge des Kindesunterhalts angedacht sind.

§ 7 BKG-E Höhe des Kindergarantiebetrags

An der grundsätzlichen Struktur des Kindergeldes soll sich mit Einführung der Kindergrundsicherung nichts ändern. Insoweit verweist § 7 BKG-E auf § 66 EStG. Neu ist, dass in Satz 2 gesetzlich festgelegt wird, dass sich die Höhe des Kindergarantiebetrages an der Entwicklung der steuerrechtlichen Kinderfreibeträge orientiert. Auch wenn dies bislang bereits erfolgte – auf Grundlage einer Entschließung des Bundestages aus dem Jahre 1995 – bedeutet diese gesetzliche Regelung sicherlich eine höhere Verbindlichkeit und damit Verlässlichkeit. Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wäre zu überlegen, ob im Rahmen dieser gesetzlichen Regelung die „Orientierung“ noch konkreter formuliert und festgelegt werden könnte/sollte.

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass zukünftige Anhebungen des Kindergarantiebetrages in Fortführung der Systematik des Kindergeldes weiterhin keine Auswirkungen auf den Höchstbetrag der Kindergrundsicherung haben und sich damit im Regelfall nicht bei den Familien auswirken werden, die kein oder nur geringe Einkommen haben (vgl. hierzu § 11 BKG-E).

§ 8 BKG-E i.V.m. § 74 Abs. 3 EstG-E n.F. Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder

§ 74 Abs. 3 EStG-E, auf den hier verwiesen wird, soll zukünftig die Auszahlung des Kindergarantiebetrages an volljährige Kinder ermöglichen, wenn diese gegenüber dem Familienservice die Auszahlung an sich selbst verlangen. Durch die Regelung in § 74 EStG-E und dem Verweis in § 8 BKG-E wird sichergestellt, dass dies sowohl für den steuerrechtlichen als auch den sozialrechtlichen Kindergarantiebetrags gilt. Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins stärkt diese Vereinfachung im Vergleich zum Status Quo die Rechtsposition des Kindes und ist zu begrüßen.⁷

§ 9 BKG-E Leistungsberechtigte Kinderzusatzbetrag

Auch wenn die Regelungen des BKG-E sich insgesamt eng an den Regelungen des Kinderzuschlags orientieren, wird als Leistungsberechtigter des Kinderzusatzbetrags der Kindergrundsicherung das Kind selbst benannt. Dies stärkt die eigene Rechtsposition des Kindes und entspricht als subjektiver Leistungsanspruch dem individuellen Grundrecht auf Gewährleistung des Existenzminimums.

⁷ Zur Anspruchsinhaberschaft s.o.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt das, weist gleichzeitig aber noch einmal darauf hin, dass eine zwischen Kindergarantiebetrags und Kinderzuschlagsbetrag differenzierte Anspruchsinhaberschaft dem Bestreben widerspricht, eine einheitliche Leistung für alle Kinder zu schaffen. Ob mit dem vorliegenden Entwurf alle Probleme und Fragestellungen, die sich aus dieser Entscheidung zur Anspruchsinhaberschaft ergeben könnten, erfasst und gelöst sind, bleibt zu prüfen.

Zu begrüßen ist, dass durch Wegfall der Mindesteinkommensgrenze und der Notwendigkeit der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit beim bisherigen Kinderzuschlag der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert wird. Hiermit sind Verbesserungen für Kinder zu erwarten, die bislang Grundsicherungsleistungen bezogen haben. In welchem Umfang diese eintreten, lässt sich aktuell allerdings noch nicht umfassend bewerten.

Mit der Anspruchsinhaberschaft des Kindes sieht der RefE auch die Situation von Trennungsfamilien gelöst. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass der „Anspruch auf den Kinderzuschlagsbetrag dem Kind in die beiden Haushalte seiner Eltern folgt“ (S. 66) Auch in der Familiengemeinschaft, in der nicht der Kindergarantiebetrags bezogen wird, soll der Kinderzuschlagsbetrag beansprucht werden können. Ausreichend sei, dass überhaupt in einer der beiden Familiengemeinschaften der Kindergarantiebetrags oder eine vergleichbare Leistung für das leistungsberechtigte Kind bezogen wird. Im Falle temporärer Bedarfsgemeinschaften soll dann der Kinderzuschlagsbetrag entsprechend der elterlichen Betreuungsanteile zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden, wie es aktuell im SGB II bereits gehandhabt wird. Damit sollen folglich die Regelungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft übertragen (und auf einen weiteren Personenkreis ausgeweitet) werden.

Zunächst ist zu kritisieren, dass sich diese angedachte Handhabung aus dem Normtext nicht erschließt. Dass stattdessen lediglich in der Begründung auf eine aktuelle Rechtspraxis verwiesen wird, sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sehr kritisch. Auch in der Zusammenschau von vorgesehener gesetzlicher Regelung und Begründung verbleiben aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins einige Fragen und es besteht Klarstellungsbedarf. Zum einen ist die Frage, ob und inwieweit die für Trennungsfamilien vorgesehenen Folgen, also die Aufteilung des Kinderzuschlagsbetrags, nicht konkret benannt werden sollten. Unklar bleibt auch, ob/inwieweit auch ohne Bezug des Kindergarantiebetrags in der zweiten Familiengemeinschaft der Kinderzuschlagsbetrag beansprucht werden kann, ob/wie sichergestellt ist, dass eine Aufteilung erfolgt, ob/wie berücksichtigt ist, dass der Kindergarantiebetrags nur in einen Haushalt fließt und dort bei der Bemessung des Kinderzuschlagsbetrags angerechnet wird, ob/wie die Auszahlungsvarianten gelöst sind und ob/wie die Einkommensberücksichtigung in den unterschiedlichen Betreuungsmodellen geregelt sind. In der Kürze der Zeit war es der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht möglich, beispielhaft die Auswirkungen für Familien mit unterschiedlichen Betreuungssettings und unterschiedlichen Einkommenssituationen zu prüfen. Nach dem ersten Eindruck scheint die Situation von Trennungsfamilien jedoch nicht umfassend und wohl auch nicht einfach und nachvollziehbar gelöst.

Es steht zu befürchten, dass die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern in Trennungsfamilien (noch) nicht in allen Fällen gesichert ist bzw. vielfach auf das Auffangnetz des Bürgergeldes zurückgegriffen werden müsste (mit entsprechend verbundenem Aufwand für alle Beteiligten bzw. auch dem Risiko der Nichtinanspruchnahme aufgrund der komplexen Regelungen).

Unabhängig davon sieht es die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins kritisch, dass in der Begründung davon ausgegangen wird, dass durch Bezug des Kinderzuschlagsbetrags in beiden Familiengemeinschaften die kindlichen Regelbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung gedeckt sind. Bereits hinsichtlich der vom Regelbedarf umfassten Bedarfe kann hinterfragt werden, inwieweit diese Bedarfe auskömmlich bemessen sind und ob anfallende Mehrkosten in Trennungssituationen abgedeckt sind. Deutlicher wird es dahingehend, als dass eine nur nach Betreuungsanteilen aufgeteilte Wohnkostenpauschale nicht ausreichend sein kann, den Anteil des Kindes an den Wohnkosten in beiden Haushalten abzudecken. Denn im Gegensatz zum Status Quo sind diese Wohnkosten dann auch Gegenstand der anteiligen Aufteilung. Der RefE sieht insoweit zwar vor, verbleibende, über die Pauschale hinausgehende Wohnbedarfe des Kindes bei den Eltern zur berücksichtigen. Nicht nachvollziehbar ist für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins aber, ob/wie bei der Gewährung der Kosten der Unterkunft berücksichtigt wird, ob die Wohnkostenpauschale für das Kind auch tatsächlich in voller Höhe (in den entsprechenden Haushalt) gezahlt worden ist. Diese Problematik der nach Betreuungsanteilen aufgeteilten Regelbedarfe und Wohnkostenpauschale könnte nach dem ersten Eindruck der Geschäftsstelle zudem auch in Familien außerhalb des Bürgergeldbezugs durchaus eine Rolle spielen. Ganz generell sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass nach Ansicht des Deutschen Vereins ein einheitliches, nachvollziehbar und bedarfsgerecht berechnetes Existenzminimum als Grundlage auch der Kindergrundsicherung und auch konkret die Bemessung der Bedarfe von Trennungsfamilien notwendig ist.

Offen bleibt schließlich auch, ob und inwieweit die Schnittstelle zum (neuen) Unterhaltsrecht mitgedacht ist. Nach den aktuell vom Bundesministerium für Justiz vorgelegten Eckpunkten ist eine Reduzierung des Barunterhalts bereits ab einer Mitbetreuung ab 30 % vorgesehen.⁸ Insoweit wird es für Kinder in Trennungsfamilien maßgeblich sein, die beiden Reformen in ihren gemeinsamen Auswirkungen zu betrachten.

8 „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des Bundesministeriums für Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts“ vom 24. August 2023, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_Unterhaltsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (6. September 2023).

§ 11 BKG-E Höhe des Kinderzusatzbetrages

Der Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrags soll sich aus dem Regelbedarf des Kindes nach § 27a Abs. 2 SGB XII und dem pauschalierten monatlichen Bedarf des Kindes für Unterkunft und Heizung in der Höhe, wie sie dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes für das jeweilige Kalenderjahr zugrunde liegt, zusammensetzen, soweit diese Bedarfe nicht durch den Kindergarantiebtrag gedeckt sind. Dabei wird in § 11 Abs. 1 Satz 2 BKG-E klargestellt, dass der Kindergarantiebtrag nach dem EStG und dem BKG-E dem Kind zuzurechnen ist. Durch diese Anrechnung des Kindergarantiebetrags bleibt es allerdings auch dabei, dass eine Anhebung des Kindergarantiebetrages keine Auswirkungen auf den maximalen Kinderzusatzbetrag hat.

Die Berücksichtigung einer **Wohnkostenpauschale** in der Kindergrundsicherung entspricht nach Ansicht des Deutschen Vereins der Systematik dieser Leistung, die das Existenzminimum des Kindes weitestgehend absichern soll. Auch die systematische Verknüpfung mit dem Existenzminimumbericht und die Berücksichtigung eines die Pauschale übersteigenden Wohnbedarfs des Kindes bei den elterlichen Bedarfen ist aus Sicht des Deutschen Vereins sinnvoll. Es steht zu erwarten, dass die Deckung des Wohnbedarfs im Vergleich zum Status Quo durch die höhere Inanspruchnahme verbessert werden kann. Bei letzterem ist zu prüfen, ob in Fällen, in denen der Kinderzusatzbetrag nicht in voller Höhe gezahlt wird, dennoch sichergestellt ist, dass die Wohnbedarfe des Kindes abgedeckt sind, und es nicht etwa zu einer Berücksichtigung der vollen Pauschale als Abzugsposten bei den elterlichen Wohnkosten im Bürgergeld bspw. kommt. Ob/inwieweit es zu einer solchen Situation kommen kann, lässt sich auf die Kürze der Zeit durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht einschätzen. Zumindest in Trennungsfamilien besteht hier Klarstellungsbedarf (s.o.).

Für den Fall der Aufnahme einer Wohnkostenpauschale in die Kindergrundsicherung hatte der Deutsche Verein auf die zu erhaltende Möglichkeit der Zahlung der Kosten der Unterkunft direkt an den Vermieter (derzeit nach § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II/§ 35a SGB XII) verwiesen. Dies ist im Rahmen der Neuregelung bzw. Ergänzung des § 22 SGB II/35 a SGB XII aufgegriffen (s.u.).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Klarstellung, dass der Kindergarantiebtrag dem Kind zuzurechnen und damit nicht für die Bedarfsdeckung der Eltern zu verwenden ist. Allerdings ist davon auszugehen, dass diese Klarstellung in § 11 Abs. 1 Satz 2 BKG-E zumindest für die **entgegenstehende Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II** keine Relevanz haben wird. Somit wird es zumindest an dieser Stelle weiterhin dazu kommen, dass in Fällen der Bedarfsdeckung des Kindes der hierfür nicht benötigte Teil des Kindergarantiebetrags für die Bedarfsdeckung der Eltern verwendet werden wird. Um dies auszuschließen, bedürfte es nach Ansicht der Geschäftsstelle einer entsprechenden Anpassung des § 11 SGB II⁹, so wie sie für § 82 SGB XII im RefE offensichtlich vorgesehen ist.

⁹ Vgl. ausführlich hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. September 2019, www.Deutscher-verein.de (6. September 2023).

Zu bedauern ist, dass die nach Ansicht des Deutschen Vereins bestehende gute Möglichkeit, mit Einführung einer Kindergrundsicherung zu einer Vereinheitlichung der **Altersstufen** in den unterschiedlichen Systemen offenbar nicht genutzt werden soll. Aus Sicht des Deutschen Vereins ist darauf hinzuwirken, dass die Altersstufen in den verschiedenen Systemen einander angeglichen werden, um unterschiedliche Altersstaffelungen, wie sie jetzt bspw. im Bereich des SGB II und des Unterhaltsrechts bestehen, zu vermeiden. Nach wie vor fehlt es zudem an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu altersabhängigen Bedarfen.

§ 12 BKG-E Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die grundsätzlich einheitliche Anrechnung von Einkommen in Höhe von 45 % und damit weitgehend die Übernahme der Kinderzuschlags-Regelungen auch an dieser Stelle. Abweichend hiervon sieht § 12 Abs. 1 Satz 3 BKG-E eine Staffelung in der Anrechnung von Unterhaltszahlungen vor. Somit ergeben sich in Abhängigkeit der Höhe des Kindesunterhalts Anrechnungsquoten von bis zu 75 %. Eine abschließende Bewertung dieser Regelung behält sich die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins vor, sieht jedoch bereits jetzt Klarstellungsbedarf. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins versteht die Regelung dahingehend, dass bis zu einem Betrag von 500,- € (insoweit benennt die Begründung 499,- €, was sich aber mit dem Text der Norm nicht deckt) eine Anrechnung zu 45 % erfolgt und (nur) etwaige darüber hinausgehende weitere Unterhaltsbeträge dann bis 750,- € zu 55 % und (nur) etwaige darüber hinausgehende weitere Unterhaltsbeträge bis zu 1.000,- € zu 65 % und entsprechend (nur) etwaige über 1.000,- € hinausgehende weitere Unterhaltsbeträge zu 75 % anzurechnen sind. Es ließe sich aber durchaus auch eine andere Lesart denken, die den kompletten Unterhaltsbetrag je nach Höhe dann einheitlich mit der entsprechenden Quote in Anrechnung bringt. Letztere Lesart würde jedenfalls an den Übergängen zu Abbruchkanten führen. Insgesamt wären zudem die Umsetzbarkeit und der Aufwand für die zuständige Behörde zu prüfen. Schließlich wäre zu klären, wie in Fällen von Änderungen bis hin zum Wegfall der Unterhaltszahlungen zu verfahren ist.

Die Gründe für diese gestaffelte Unterhaltsanrechnung – Entlastung des Bundeshaushalts in Fällen, in denen das Existenzminimum schon durch hohe Unterhaltszahlungen gedeckt ist und auch die Vermeidung der Geltung der Anrechnungsquote von 45 % in Fällen hoher Unterhaltszahlungen – können zum Teil nachvollzogen werden. Auch nach Ansicht des Deutschen Vereins muss der Fokus der Unterstützung auf Kindern in Haushalten mit keinem bzw. geringen Einkommen liegen. Insbesondere auch an dieser Stelle wären konkrete Berechnungen notwendig.

Nach den bislang bekannten Zahlen dürften Unterhaltszahlungen in den benannten Höhen allerdings nicht die Regel sein. Ein Großteil der Kinder ist vielmehr von fehlenden bzw. nicht ausreichenden Unterhaltszahlungen betroffen. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass bei dieser Setzung von pauschalen Grenzen die unterschiedlichen Altersstufen und spezifischen Bedarfe und damit unterschiedlichen Unterhaltsbeträge nicht berücksichtigt werden.

Zurecht weist die Begründung darauf hin, dass 500,- € in der untersten Altersgruppe (0–5 Jahre) erst den Zahlbetrag in der 8. Einkommensstufe trifft. Bei der dritten Altersstufe (12–17 Jahren) ist allerdings bereits die 3. Einkommensstufe betroffen, und es wird damit kein „weit über dem Mindestunterhalt“ hinausgehender Unterhalt gezahlt. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass der Barunterhalt dem Kind die Teilhabe an den Lebensverhältnissen beider Elternteile ermöglichen soll und dies mit der vorliegenden Regelung eingeschränkt wird.

§§ 13–15 BKG-E Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern

Der Deutsche Verein hat sich in seinen Anforderungen an die Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung auch mit der Berücksichtigung von Einkommen der Eltern befasst. Grundsätzlich scheint die vorliegende Regelung begrüßenswert. Insbesondere ist zu begrüßen, dass bei der Wahl des Abschmelzpunktes in § 14 BKG-E sowohl die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II als auch die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen sind. (Dass am Ende von § 14 Nr. 2 BKG-E ein „oder“ steht, wird als redaktioneller Fehler zu korrigieren sein.) Auf die mögliche Problematik bei der Berücksichtigung der Wohnkostenpauschale des Kindes wird an anderer Stelle eingegangen. Auch an dieser Stelle ist jedoch noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Anwendung der Regelungen im Falle von Trennungsfamilien unklar/uneindeutig ist. Konkret scheint nicht sichergestellt, welches elterliche Einkommen zur Ermittlung des Kinderzusatzbetrags zu berücksichtigen ist, wenn das Kind (temporär) mit beiden Elternteilen jeweils eine Familiengemeinschaft bildet. Ebenfalls unklar ist, ob über die jetzige Formulierung auch die Berücksichtigung von Einkommen/Vermögen weiterer Mitglieder der Familiengemeinschaft über Eltern und Stiefeltern hinaus erfolgen soll.

§§ 16–18 BKG-E Bewilligungszeitraum und Bemessungszeitraum

Der **Bewilligungszeitraum** des Kinderzusatzbetrags wird auf sechs Monate festgelegt. Abweichende Änderungen in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen sollen dabei nur im Falle eines Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 BKG-E, der Zusammensetzung der Familiengemeinschaft oder der Änderung des Höchstbetrags des Kinderzusatzbetrags relevant sein. Sofern sich aufgrund von anderen Änderungen im entsprechenden Zeitraum eine Unterdeckung ergibt, soll die Bedarfsdeckung ergänzend über SGB II bzw. SGB XII erfolgen. Diese grundsätzlich endgültige Bewilligung für sechs Monate schafft Planbarkeit und vermeidet aufwendige Rückerstattungen. Gleichzeitig sollte es darum gehen, die Fälle der Notwendigkeit eines ergänzenden Bezugs von SGB II/XII möglichst zu vermeiden. Insoweit wäre die Frage, ob und inwieweit ggf. noch weitere, bereits feststehende Änderungen berücksichtigt werden könnten/sollten. Auch für das Beispiel der Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags durch Übergang in eine höhere Altersgruppe wäre bspw. zu überlegen, ob diese nicht bereits bei Bewilligung mit eingestellt werden könnte. Auch an dieser Stelle ist im Hinblick auf die Situation von Trennungsfamilien darauf hinzuweisen, dass Unterhaltszahlungen nicht in allen Fällen verlässlich und dauerhaft in gleicher Höhe gezahlt werden.

Der Deutsche Verein hatte darauf hingewiesen, dass auch zu regeln ist, wie die Leistungen des Bürgergeldes mit dem Bezug der Kindergrundsicherung koordiniert werden. Um die Bedarfsdeckung sicherzustellen, ist aus Sicht des Deutschen Vereins eine Parallelität der Bewilligungszeiträume sinnvoll. Hierzu fehlt es nach bisherigem Kenntnisstand der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an Regelungen.

Positiv zu bewerten ist das Ansinnen, im Hinblick auf die Familiengemeinschaft einheitliche Bemessungs- und Bewilligungszeiträume im Rahmen des BKG-E zu gewährleisten.

Beim **Bemessungszeitraum** wird aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Sinne einer zeitnahen Bearbeitung und Auszahlung durch den Familienservice und der möglichst weitreichenden Vermeidung von Vorleistungen durch die Grundsicherungsträger maßgeblich sein, wie schnell die Beschaffung der Einkommensdaten der letzten sechs Monate direkt vor Beginn des Bewilligungszeitraums zu realisieren ist.

§ 19 BKG-E Unterhaltspflichten

Mit § 19 BKG-E und auch § 10 BKG-E wird wie im bisherigen Recht der Vorrang der elterlichen Unterhaltspflichten klargestellt. Der Vorrang elterlicher Unterhaltspflichten ist nach Ansicht des Deutschen Vereins zu begrüßen. Fraglich scheint nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, ob § 10 BKG-E hinreichend konkret gefasst ist. Noch nicht abschließend zu prüfen war es zudem für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, ob/inwieweit im BKG-E ein Anspruchsübergang und ein etwaiger Rückgriff vorgesehen ist. Hier besteht noch Klärungsbedarf. Ebenso muss die Reform der Kindergrundsicherung in Zusammenschau mit der geplanten Reform des Unterhaltsrechts bewertet werden, wenn es um die Auswirkungen auf Kinder in Trennungsfamilien geht.

§ 20 BKG-E Leistungsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Anspruchsberechtigung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 BKG-E entspricht weitestgehend den Regelungen des bisherigen BKGG mit der entscheidenden Ausnahme, dass nun das Kind selber einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen hat. Dies war bisher lediglich in den Rechtskreisen des SGB II und SGB XII der Fall.

Weitere Voraussetzung sind der Bezug des Kindergarantiebetrags, des Kinderzuschussbetrags für mindestens ein Kind und das Zusammenleben mit einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft oder dass in dem Haushalt Wohngeld bezogen wird. Somit ist es notwendig, dass auch in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII, AsylbLG weiterhin ein Anspruch auf BuT-Leistungen bestehen bleibt, da nicht alle Kinder und Jugendlichen leistungsberechtigt nach § 21 BKG-E sein werden.

Der Deutsche Verein hat sich dafür ausgesprochen, insbesondere die pauschalierbaren Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft (Vereinsmitgliedschaft, musikalisch-künstlerischer Unterricht, Freizeiten etc.) und den Schulbedarf in den Kinderzusatzbetrag mit aufzunehmen. Dies würde zum einen den Einsatz für individuell passende Angebote ermöglichen und zudem eine Entbürokratisierung der Leistungsgewährung und Inanspruchnahme begünstigen.¹⁰

§ 21 Abs.1 Satz 1 BKG-E Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen in § 21 BKG-E entsprechen weitestgehend den Regelungen des § 28 SGB II. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden gesondert neben den Kindergarantiebeträg und dem Kinderzusatzbetrag nach BKG-E erbracht, sodass keine Anrechnung von Einkommen erfolgt und die Leistungen stets in voller Höhe an die leistungsberechtigten Kinder ausgezahlt wird.

Für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft ist eine pauschale monatliche Zahlung von 15,- € vorgesehen, sofern tatsächliche Aufwendungen in den festgelegten Bereichen entstehen. Diese Regelung wirft einige Fragen auf. Unklar ist zunächst, ob und wenn ja wie/wann/wem gegenüber konkret die tatsächliche Entstehung der Kosten für die soziokulturelle Teilhabe für Kinder- und Jugendliche nachgewiesen werden muss. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die pauschalierten Leistungen (Teilhabeleistung und Schulbedarfspaket) ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen mit dem Kinderzusatzbetrag ausgezahlt werden (S. 81). Der Tatbestand nach § 21 Abs. 1 BKG-E und die Begründung an anderer Stelle (S. 76) stellen hingegen auf das tatsächliche Entstehen der Kosten ab. Dies würde einen Nachweis erforderlich machen und der derzeitigen Praxis im SGB II/SGB XII entsprechen, dass lediglich Kinder und Jugendliche Teilhabeleistungen bekommen, die eine Teilnahme an einem entsprechenden Angebot nachweisen. Hier besteht zumindest Klarstellungsbedarf. Zudem bleibt an dieser Stelle nach wie vor die Frage offen, ob die Pauschale in der Höhe geeignet ist, die Teilhabe für Kinder und Jugendliche in angemessener Weise zu berücksichtigen. Der Deutsche Verein hatte bereits darauf hingewiesen, dass bei der notwendigen Neudefinition des Existenzminimums auch diese Bedarfe zu berücksichtigen sind.¹¹ Insbesondere auch an dieser Stelle machen sich die in den Anforderungen des Deutschen Vereins benannten Kritikpunkte an der derzeitigen Anwendung des Verfahrens zur Bemessung der Regelbedarfe auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe bemerkbar und sind zu berücksichtigen, um einen Schlechterstellung durch die Pauschalierung zu vermeiden.

¹⁰ Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/22) vom 21. Juni 2023, www.deutscher-verein.de (6. September 2023).

¹¹ Vgl. ausführlich hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/22) vom 21. Juni 2023, www.deutscher-verein.de (6. September 2023).

Ebenso ist zu kritisieren, dass an dieser Stelle ein fester Betrag von 15,- € im Gesetz benannt wird und nicht – wie bei der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 21 Abs. 2 BKG-E – auf die Anlage zu § 34 SGB XII verwiesen wird. Damit wird der Betrag von 15,- € ohne automatische Fortschreibung oder Dynamisierung festgeschrieben. Zwar können (wie derzeit auch) weitere tatsächliche Aufwendungen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 BKG-E geltend gemacht werden, soweit diese Bedarfe nicht aus dem Kindergarantiebetrug oder dem Kinderzusatzbetrag bestritten werden können. Dies umfasst allerdings nur solche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilhabe-Aktivität aus § 21 Abs. 1 Satz 1 BKG-E entstehen (z.B. Tennisschläger, Turnschuhe). Zudem ist die differenzierte Zuständigkeit im Hinblick auf Teilhabepauschale und weitere Aufwendungen zur Teilhabe zu berücksichtigen, was auch an dieser Stelle einen Aufwand für die Familien bedeutet und einen Austausch zwischen den zuständigen Behörden erforderlich macht. Eine bedarfsgerechte Ermittlung der Teilhabebedarfe von Kindern und Jugendlichen könnte nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auch diese verwaltungsaufwendige und bürokratische Zusatzleistung obsolet machen.

Schließlich besteht Klärungsbedarf hinsichtlich des Zusammenspiels mit dem Kinderchancenportal. § 21 Abs. 1 Satz 3 BKG-E sieht vor, dass mit dem Kinderchancenportal bis zum 1. Januar 2029 ein Internetportal zur elektronischen Unterstützung beim Zugang zu Teilhabeangeboten eingerichtet und betrieben werden soll. Auf Seite 51 der Begründung ist hingegen ausgeführt, dass die Auszahlung des Teilhabebetrags als pauschale Geldleistung zum 31. Dezember 2027 befristet sei, da der pauschale Teilhabebetrag als Geldleistung langfristig von einem Kinderchancenportal abgelöst werden soll. Zum Kinderchancenportal, dessen Potenziale und ggf. auch Grenzen sowie Realisierbarkeit sind aktuell mangels weiterer konkreter Ausführungen im Gesetzentwurf noch keine Aussagen möglich.

§§ 23 und 23a BKG-E Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die einzelnen BuT-Leistungen sind differenziert geregelt. Für die Teilhabeleistung (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BKG-E) und das Schulbedarfspaket (§ 21 Abs. 2 BKG-E) ist der Familienservice der Bundesagentur für Arbeit zuständig (vgl. § 23 Abs. 1 BKG-E). Die Zuständigkeit für die Gewährung weiterer BuT-Leistungen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3–6 BKG-E liegt gemäß § 23 Abs. 4 BKG-E bei den Ländern, die diese in eigener Angelegenheit ausführen und die zuständigen Behörden bestimmen. Mit der Ausnahme, dass für wohngeldberechtigte Leistungsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nr. 2 BKG-E die Länder für die gesamten Bildungs- und Teilhabeleistungen zuständig sind, vgl. § 23 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 2 BKG-E.

Gemäß § 23a BKG-E können die Länder die Ausführung der BuT-Leistungen, für die sie gemäß § 23 Abs. 4 BKG-E zuständig sind, auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen. Zudem ist es gemäß § 23a BKG-E möglich, dass der Familienservice auch die Administration und Auszahlung der Teilhabeleistungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände überträgt.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht in der Neuregelung der BuT-Leistungen und insbesondere bei der Zuständigkeit keinen Vorteil zur bisherigen Rechtslage. Durch den Familienservice tritt eine weitere zuständige Behörde hinzu, die nur für bestimmte Teile und Personengruppen zuständig ist und eine weitere Leistungsgewährung in allen anderen Rechtskreisen weiterhin notwendig macht. Inwieweit durch § 23a BKG-E eine Regelung getroffen wurde, die es ermöglicht, bestehende kommunale Lösungen für die Gewährung der Teilhabe aufrechtzuerhalten, bleibt abzuwarten.

§ 26 BKG-E Antragserfordernis

§ 26 BKG-E regelt das Antragserfordernis. Bezüglich der BuT-Leistungen muss ein Antrag bei der zuständigen Behörde erfolgen (§ 26 Abs. 2 BKG-E). Lediglich die Teilhabeleistung und das Schulbedarfspaket sind vom Antrag auf den Kinderzuschussbetrag mitumfasst (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BKG-E). Der Deutsche Verein hat sich dafür ausgesprochen, dass die Beantragung des Kinderzuschussbetrages möglichst alle anderen BuT-Leistungen miterfasst und damit die jetzige Regelung des § 37 Abs. 1 SGB II beibehalten bzw. vergleichbar fortgeführt wird. Dem Deutschen Verein ist dabei bewusst, dass dies erfordert, dass die jeweils zuständigen Stellen einen engen Austausch pflegen müssen, so wie es in § 32 BKG-E auch vorgesehen ist. Hiernach sollen sich die Leistungsträger für Bildung und Teilhabe alle Tatsachen mitteilen, die für die Erbringung und Abrechnung der Leistung für Bildung und Teilhabe erforderlich sind. Gerade im Fall der weiteren tatsächlichen Aufwendungen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 BKG-E) bedarf es einer engen Zusammenarbeit, da ansonsten der für diese Leistung zuständigen Behörde nicht bekannt sein dürfte, inwieweit diese Bedarfe aus dem Kinderzuschuss- oder Kinderzuschussbetrag gedeckt werden können.

§ 37 BKG-E Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 BKG-E wird die Teilhabeleistung (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BKG-E) zukünftig ausschließlich als Geldleistung gewährt, was aufgrund der Zuständigkeit des Familienservices der Bundesagentur für Arbeit auch folgerichtig ist. Derzeit darf der kommunale Träger bestimmen, ob er die Teilhabeleistung als Sach- und Dienstleistung, mittels Direktzahlung an den Leistungserbringer oder als Geldleistung gewährt.

Die Umstellung auf eine reine Geldleistung bei der Teilhabeleistung könnte dazu führen, dass in Kommunen, die bisher die Teilhabeleistungen als Sach- und Dienstleistungen erbracht haben und hierfür ein Netzwerk aus teilnehmenden Vereinen aufgebaut haben, diese Strukturen abgebaut werden. Sollte die Rückübertragung der Teilhabeleistung auf die Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 23a BKG-E beabsichtigen, bereits bestehende kommunale Strukturen zu erhalten, muss nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zwingend in § 37 BKG-E die Möglichkeit eingeräumt werden, die Teilhabeleistung weiterhin als Sach- und Dienstleistung zu gewähren (vgl. § 37 Abs. 1 BKG-E).

§ 42 BKG-E Rechtsweg

Der Deutsche Verein hat sich in seinen Anforderungen an die Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung aufgrund der breiten Gerichtsstruktur der Sozialgerichte in der Fläche, des fehlenden Anwaltszwangs in erster und zweiter Instanz und der umfassenden Expertise zum Themenfeld Existenzsicherung für eine Zuständigkeit der Sozialgerichte ausgesprochen.¹² Aufgrund der weitgehenden Orientierung am bestehenden Kindergeld- und Kinderzuschlagsrecht sieht der Gesetzentwurf die Zuständigkeit der Sozialgerichte für Streitigkeiten nach dem BKG-E vor. Im Hinblick auf den Kindergarantiebetrug nach dem EstG verbleibt es damit bei der Zuständigkeit der Finanzgerichte.

§§ 43 ff. BKG-E Kindergrundsicherungscheck

Der Entwurf sieht die Einführung eines Kindergrundsicherungschecks vor. Dieser soll anlässlich von Beantragung oder Bezug des Kindergarantiebetrags als unverbindliche Vorprüfung einer Beratung von Familien dienen, ob ein Anspruch auf Kinderzusatzbetrag bestehen könnte.

Der Deutsche Verein hat Entwicklungen von einer möglichst automatischen Verknüpfung der Beantragung/Bewilligung des Garantiebetrags einer Kindergrundsicherung anlässlich der Geburt des Kindes sowie einer möglichst niedrigschwellig, proaktiven Überprüfung der Berechtigung auf den Zusatzbetrag in Verbindung mit einem entsprechenden Hinweis für die Familien begrüßt.¹³ Hier sind neben datenschutzrechtlichen Vorgaben ebenso technische Voraussetzungen zu berücksichtigen und mit einzustellen, ob und inwieweit alle zur Bedarfsberechnung benötigten Daten mittels Datenabrufen verfügbar wären. Dies ist nach aktuellem Stand bspw. im Hinblick auf Einkommensdaten Selbstständiger oder auch Unterhaltszahlungen noch nicht geklärt, wie es auch im Gesetzentwurf bzw. in der Begründung reflektiert wird. Insgesamt ist grundsätzlich die Einführung und (Weiter)Entwicklung eines Kindergrundsicherungschecks, der mit entsprechender Einwilligung der Betroffenen möglichst umfassend und automatisiert mittels Datenabrufen eine Anspruchsberechtigung der Kinder prüft und diese dann proaktiv informiert, aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins als Unterstützung der Kinder und Familien zu begrüßen. In der Kürze der Zeit war eine Prüfung der in diesem Entwurf vorgelegten Regelungen hierzu allerdings nicht zu leisten.

12 S. hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/22) vom 21. Juni 2023, www.deutscher-verein.de (6. September 2023).

13 S. hierzu ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/22) vom 21. Juni 2023, insbes. S. 23, www.deutscher-verein.de (6. September 2023).

§§ 53 ff. BKG-E Statistik, Evaluierung, Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu begrüßen ist zunächst die vorgesehene Evaluierung hinsichtlich der Auswirkungen der Kindergrundsicherung. Angesichts der oben formulierten offenen Fragen ist eine frühere Vorlage erster Ergebnisse in Betracht zu ziehen.

Die vorgesehenen Übergangs- und Anwendungsvorschriften stehen unter dem Ziel, Verschlechterungen gegenüber dem Status Quo zu verhindern. Dies ist aus Sicht der Geschäftsstelle grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere die Auswirkungen des Übergangs von einem altersunabhängigen Kinderzuschlag zu einem altersgestaffelten Kinderzusatzbetrag machen hier teils recht differenzierte Regelungen notwendig, um Abbruchkanten zu vermeiden. § 55 Abs. 4 BKG-E vermeidet – allerdings nur einmalig, also bei der ersten Bewilligung des Kinderzusatzbetrages nach Bezug des Kinderzuschlags – eine Verschlechterung für Kinder getrenntlebender Eltern aufgrund der strengeren Anrechnung von (hohen) Unterhaltszahlungen nach § 12 BKG-E.

Mit § 56 BKG-E wird eine Regelung eingeführt, die Verschlechterungen zum jeweiligen individuellen Status Quo vermeiden, die Teilhabe an einem Schlechterstellungsausgleich damit an ein Mindesteinkommen der Eltern knüpfen will. Somit soll sichergestellt werden, dass sowohl die Kinder, die bislang Bürgergeld bezogen haben, als auch Kinder, für die Kinderzuschlag bezogen worden ist, mindestens die jeweiligen Leistungshöhen zum Status Quo Ende 2024 weiter beziehen. Für bisherige „Kinderzuschlags-Kinder“ würde eine Verschlechterung durch die neue Altersstaffelung und hiermit verbundener geringerer Regelsätze drohen, für die bisherigen „Bürgergeld-Kinder“ würde eine Verschlechterung durch den Wegfall des Kindersofortzuschlags drohen. Je nachdem, ob deren Eltern nunmehr über ein Mindesteinkommen von 900,- € bzw. 600,- € bei Alleinerziehenden verfügen, richtet sich dann die Mindesthöhe des Kinderzusatzbetrags nach dem Höchstbetrag des Kinderzuschlags, wie er zum 1. Januar 2025 lauten würde, oder (nur) nach den Regelbedarfen zuzüglich des Sofortzuschlags zum Stand 31. Dezember 2024.

Auch an dieser Stelle wäre es hilfreich, mehr Zeit und ggf. entsprechende Berechnungen zur Prüfung zur Verfügung gehabt zu haben. Die komplexen Übergangs- und Anwendungsvorschriften sind zudem in hohem Maße von den aktuellen und ggf. noch folgenden Fortschreibungen der Regelbedarfe bzw. der Entwicklung des Existenzminimums abhängig.

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Die in Artikel 2 des RefE vorgelegten eigenständigen, d.h. von der Kindergrundsicherung unabhängigen Kürzungen des Unterhaltsvorschusses kommen für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins überraschend und hatten sich im bisherigen Diskussionsprozess um die Einführung einer Kindergrundsicherung nicht angedeutet. Vorgesehen ist die – recht komplexe – Neuregelung der Anspruchsberechtigung. Nach diesem Entwurf soll eine Zahlung des Unterhaltsvorschusses nach bisherigem Stand nur noch bis zur Einschulung der Kinder erfolgen. Ab Einschulung soll Unterhaltsvorschuss nur noch gezahlt werden, wenn das Kind weder den Kinderzusatzbetrag oder Bürgergeld bezieht (§ 1 Abs. 1a Nr. 1 UVG-E), wenn das Kind mithilfe des UV weder Kinderzusatzbetrag noch Bürgergeld bezieht (§ 1 Abs. 1a Nr. 2 UVG-E) oder aber wenn der alleinerziehende Elternteil über Einkommen in Höhe von 600,- € verfügt (§ 1 Abs. 1a Nr. 3 UVG-E).

Dies dürfte nach dem Verständnis der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dazu führen, dass Kinder, die einen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung haben, deren alleinerziehender Elternteil kein Erwerbseinkommen von mindestens 600,- € hat und die keine bzw. unzureichende Unterhaltszahlungen erhalten ab ihrer Einschulung keinen Unterhaltsvorschuss parallel zum Kinderzusatzbetrag erhalten und damit an der Verbesserung zum Status Quo durch die verbesserte Anrechnung von Kindesunterhalt und UV nicht teilhaben werden.

Die Begründung gibt hier an, dass mit diesen erschwerten Anspruchsvoraussetzungen künftig verstärkt Erwerbsanreize gesetzt werden sollen. Ab Einschulung sei dies zumindest in einem gewissen Umfang zumutbar.

Zu dieser Reform des UVG scheint nach Ansicht der Geschäftsstelle eine intensivere Diskussion notwendig. Vorausgeschickt sei, dass der Unterhaltsvorschuss dem Grunde nach eine einkommensunabhängige Leistung ist, die nicht allein der Existenzsicherung des Kindes, für das kein (ausreichender) Unterhalt gezahlt wird, dient, sondern die diesbezügliche Mitverantwortung des anderen Elternteils und die besondere Situation alleinerziehender Elternteile verdeutlichen soll. Insoweit ist eine solche Regelung, die die Anspruchsberechtigung nun schon ab Einschulung unter bestimmte Bedingungen stellt und diese bedarfsabhängig ausgestaltet, ein Bruch zur Systematik des Unterhaltsvorschussrechts und letztlich auch eine Ungleichbehandlung der Kinder gegenüber jüngeren Kindern. In jedem Fall stellt sich die Frage, ob/wie diese Regelung bei (jüngeren) Geschwisterkindern im Haushalt greifen soll. Ebenso muss geregelt werden, wie der Nachweis über die Einschulung erfolgen soll. Unabhängig davon wäre aber nach Ansicht der Geschäftsstelle auch hier interessant, wie viele Kinder in alleinerziehenden Haushalten davon betroffen sind.

In aller Kürze und gleichzeitig in aller Deutlichkeit soll darauf hingewiesen werden, dass für die Aufnahme/Ausweitung der Erwerbstätigkeit insbesondere von Alleinerziehenden vielfach die notwendigen Rahmenbedingungen, wie etwa flexible Arbeitszeitmodelle, passgenaue und qualitative Kinderbetreuungsangebote (die gerade ab Einschulung viele Familien wieder vor neue Herausforderungen stellen), fehlen bzw. unzureichend sind.¹⁴ Ebenso spielen hier bspw. Fragen der Entlohnung eine Rolle. Die Armutsgefährdungsquote Alleinerziehender liegt bei 41,6 %.¹⁵ Dabei waren 2019 73 % der alleinerziehenden Mütter und 83 % der alleinerziehenden Väter mit minderjährigen Kindern erwerbstätig.¹⁶ Erwerbstätige Mütter arbeiten zudem in höheren Stundenumfängen als Mütter in Paarfamilien.¹⁷ Dabei sind 40 % der Alleinerziehenden sog. Aufstocker/innen.¹⁸ Insoweit ist nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins überaus fraglich, wie zielführend und notwendig die Schaffung eines solchen Anreizes an dieser Stelle ist. Unabhängig von den Fällen, in denen eine Erwerbstätigkeit an entsprechenden Möglichkeiten scheitert, bewirkt die Neuregelung auch einen Ausschluss für Kinder, deren alleinerziehende Elternteile keiner Erwerbsarbeit nachgehen können und der beabsichtigte Anreiz an dieser Stelle ins Leere geht.

Da die Begründung nur auf Erwerbseinkommen abstellt, ist zu prüfen, inwieweit der Wortlaut der Norm und der Verweis auf § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II passgenau ist.

Darüber hinaus ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass im BKG-E ein etwaiger Anspruchsübergang und entsprechende Rückgriffsmöglichkeiten nicht aufgegriffen worden sind. Für den Lebensunterhalt des Kindes sind regelmäßig zwei Elternteile verantwortlich, was sich in Gesetzgebung und Ausführung stets widerspiegeln sollte. Es bleibt zu erwarten, dass ein Anspruchsübergang in bestimmten Fallkonstellationen notwendig zu regeln sein wird und dass dem folgend die Problematik des Rückgriffs (von mehreren Behörden) diskutiert und geregelt werden muss. In Bezug auf die Rückgriffsproblematik und auch hinsichtlich weiterer Reformbedarfe beim UVG sei auf die bisherigen Empfehlungen des Deutschen Vereins verwiesen.¹⁹

Hinzuweisen bleibt schließlich auf die Frage, wie diese Regelung und das dahinterstehende Ziel mit anderen Rechtsgebieten harmoniert (vgl. bspw. § 10 SGB II oder das Unterhaltsrecht).

14 Vgl. hierzu bspw. Neunter Familienbericht: Eltern sein in Deutschland, Berlin 2021, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/179392/195baf88f8c3ac7134347d2e19f1cdc0/neunter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (6. September 2023) sowie Lenze, A.: Alleinerziehende weiter unter Druck, 2021, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/alleinerziehende-weiter-unter-druck> (6. September 2023).

15 Funcke, Antje/Menne, Sarah: Factsheet Kinder- und Jugendarmut in Deutschland, 2023, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/factsheet-kinder-und-jugendarmut-in-deutschland> (6. September 2023).

16 BMFSFJ: Monitor Familienforschung Nr. 43: Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen, Berlin 2021, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/allein-oder-getrennterziehen-lebenssituation-uebergaenge-und-herausforderungen-184764> (6. September 2023).

17 BMFSFJ: Monitor Familienforschung Nr. 43: Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen, Berlin 2021, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/allein-oder-getrennterziehen-lebenssituation-uebergaenge-und-herausforderungen-184764> (6. September 2023).

18 Menne, Sarah/Funcke, Antje: Aufstocker-Familien in Deutschland: Wenn das Geld trotz Job nicht ausreicht, 2021, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/aufstocker-familien-in-deutschland> (6. September 2023).

19 Ausführlich hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/22) vom 21. Juni 2023 sowie Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. September 2019, www.Deutscher-verein.de (6. September 2023).

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Die vorgesehenen Änderungen im Einkommensteuergesetz sehen Verbesserungen bzw. Vereinfachungen vor, die bereits oben unter §§ 7, 8 BKG-E aufgegriffen worden sind.

§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II-E Bedarfsgemeinschaft

Mit der Neuregelung des § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II soll sichergestellt werden, dass Kinder unter 15 Jahren weiterhin Zugang zu Leistungen des SGB II haben können. Diese Regelung ist aufgrund der neuen vertikalen Einkommensanrechnung nach § 9 Abs. 2 SGB II folgerichtig, da sie ansonsten bei bedarfsdeckenden Einkommen und Vermögen ihrer Eltern weder zu einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II gehören würden noch eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden könnten (vgl. § 7 Abs. 1 SGB II). Ohne eine entsprechende Regelung wären sie vom (ergänzenden) Leistungsbezug nach SGB II ausgeschlossen und würden in den Rechtskreis des SGB XII fallen. Diese Regelung wird für viele bedürftige Kinder und Jugendliche wichtig sein, um insbesondere Mehrbedarfe für Schulbücher (§ 21 Abs. 6a SGB II) oder ernährungsbedingten Mehrbedarf (§ 21 Abs. 5 SGB II) geltend zu machen, da die Kindergrundsicherung nicht bedarfsdeckend ausgestaltet ist.

§ 9 Abs. 2 SGB II-E Einkommensverteilung

Der Deutsche Verein begrüßt ausdrücklich die Umstellung auf die vertikale Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft. Dies ist eine langjährige Forderung des Deutschen Vereins.²⁰ Die Verteilung des verfügbaren Einkommens innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft nach der – horizontalen – Bedarfsanteilmethode ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden und für die Leistungsberechtigten schwer nachvollziehbar.

Durch die vertikale Einkommensanrechnung wird zum einen der Aufwand bei Rückforderungen erheblich verringert, da sich die Anzahl der notwendigen Individualisierungen bei Erstattungsforderungen reduzieren würde. Zum anderen werden die Bescheide für die Leistungsberechtigten verständlicher, da die Berechnung bezüglich der Einkommensanrechnung leichter nachvollziehbar wird. Die vertikale Einkommensanrechnung bewirkt jedoch, dass die/der Einkommensbeziehende mit höheren Einkünften mangels Hilfebedürftigkeit keine Eingliederungsleistungen nach dem SGB II erhält. Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II empfohlen, dieser Folge mit einer gesetzlichen Fiktion zu begegnen. Dadurch könnte die erwerbsfähige Person weiterhin Eingliederungsleistungen erhalten.²¹ Anstatt einer gesetzlichen Fiktion sieht der Ref-E vor, dass Kinder, die unter 15 Jahren sind und deren Eltern aufgrund von Einkommen und mangels Bedarfs keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben, trotzdem noch Zugang gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II RefE zu ergänzenden SGB II-Leistungen haben.

20 Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II (DV 21/13) vom 13. September 2013, NDV 2013, 486 ff.

21 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

Eine Regelung, die auch erwerbsfähigen Personen weiter einen Zugang zu Eingliederungsleistungen nach dem SGB II ermöglicht, ist aus Sicht des Deutschen Vereins jedoch notwendig, um weiterhin bspw. bei der Beibehaltung oder der Aufnahme einer besser bezahlten Erwerbstätigkeit unterstützen zu können.

§ 21 Abs. 7 SGB II-E Dezentrale Warmwasserversorgung

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Vereinfachungen zur Deckung der Bedarfe zur dezentralen Warmwassererzeugung aller im Haushalt lebenden Personen. Dies ist aufgrund der nicht bedarfsdeckenden Ausgestaltung der Kindergrundsicherung (vgl. §§ 9 ff. BKG-E) notwendig. Ein einheitlicher Prozentwert ist realitätsgerechter und entlastet die Verwaltung.

§ 22 SGB II-E Berücksichtigung der Wohnkostenpauschale

Die Gewährung der Wohnkostenpauschale innerhalb der Kindergrundsicherung (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BKG-E) macht eine Aufteilung der Wohnkosten in Haushalten, die Bürgergeld beziehen, notwendig. Kindern und Jugendlichen, die Regelbedarfsstufe 3–6 erhalten oder erhalten könnten, wird gemäß § 21 Abs. 1a SGB II-E als Bedarf für Kosten der Unterkunft und Heizung der Pauschalbetrag nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BKG-E zuerkannt. Die restlichen Kosten für Unterkunft und Heizung werden auf die Eltern aufgeteilt.

Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins besteht wie bereits ausgeführt Klarstellungsbedarf, wie die Bedarfe für Kosten und Unterkunft und Heizung bei getrenntlebenden Eltern zukünftig gesichert werden. Insbesondere bestehen Unklarheiten, ob die Pauschale nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BKG-E im Haushalt der Alleinerziehenden gemäß § 21 Abs. 1a SGB II-E stets in voller Höhe angerechnet wird, auch wenn diese aufgrund der Aufteilung des Kinderzusatzbetrags zwischen den getrennten Haushalten der Eltern oder einer Einkommensanrechnung beim Kind nicht vollständig zur Verfügung steht.

Durch die Regelung des § 21 Abs. 7 SGB II-E soll es weiterhin möglich sein, dass die Kosten der Unterkunft direkt an den Vermieter ausgezahlt werden, auch wenn ein Teil der Wohnkosten von Familien durch die neue Wohnkostenpauschale (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BKG-E) gedeckt und vom Familienservice der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt wird. Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich den Erhalt der Möglichkeit der Direktzahlung an den Vermieter. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hat jedoch Bedenken, ob die vorgesehene Verwendung eines Teils des Regelbedarfs der Eltern für die Mietzahlung nicht zu einer Bedarfsunterdeckung der Leistungsberechtigten führen kann (z.B. bei vorläufiger Leistungsbewilligung). Insoweit wird angeregt zu prüfen, inwieweit ggf. ein behördeninterner Übergang der Wohnkostenpauschale an die Jobcenter sinnvoller und praktikabler wäre.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, die Ausweitung der Regelungen des § 22 Abs. 5 SGB II zur Übernahme der Kosten der Unterkunft bei Jugendlichen anlässlich der Einführung der Kindergrundsicherung zu überprüfen. Die Ausweitung dieser Regelung auf den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach BKG-E scheint zudem die einzige Stelle zu sein, in der die Situation von sog. Careleaver/innen adressiert ist.

§ 37a SGB II-E Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht die Einführung der Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern gemäß § 37a SGB II-E kritisch. Zwar ist verständlich, dass es zu keinen verwaltungsaufwendigen Doppelprüfungen hinsichtlich der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die in Haushalten der Grundsicherung leben, kommen soll, insbesondere wenn deren Bedarfe zukünftig weitgehend durch die neue Kindergrundsicherung gedeckt werden sollen. Jedoch dürfen Leistungsansprüche der Kinder und Jugendliche auf ergänzende SGB II-Leistungen nicht verloren gehen. Diese Gefahr besteht aber nach Ansicht der Geschäftsstelle aufgrund der Notwendigkeit eines gesonderten Antragserfordernisses aus § 37a Abs. 2 SGB II-E. Dieser sieht vor, dass über den Anspruch auf Bürgergeld für die Kinder nach Abs. 1 nur auf gesonderten Antrag entschieden wird. Leistungen nach dem SGB II werden dabei nicht für Zeiten vor Antragstellung gewährt, sondern nur für bzw. ab dem Monat der Antragstellung, vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1, 2 SGB II. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wäre es sinnvoller, die Anträge auf Bürgergeld bezüglich der Kinder zugleich als Antrag auf Kindergrundsicherung zu behandeln und diesen an den Familienservice weiterzuleiten. Dies wäre auch für die Familien unbürokratischer und würde zugleich sicherstellen, dass der Antrag nur einmal bearbeitet, aber bei beiden Behörden anspruchsbewahrend gestellt wird.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend